



Verteiler

Staatlich Anerkannte Musikschulen und Kunstschu-
len im Land Brandenburg

Dortustr. 36
14467 Potsdam

Gesch.Z.: 06-34-K422-00/2026-001/001
Dok.-Nr: A-2026-00056748
Hausruf: (0331) 866 4900
Fax: (0331) 866 4903
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
reiner.walleser@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 12. Mai 2026

**Rundschreiben zu den Anforderungen an Fortbildungsnachweise für Musik-
schul- und Kunstschullehrkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 4
BbgMKSchulG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Aufhebung meines Rundschreibens vom 20. März 2017 ergehen folgende
Festlegungen zur Umsetzung der Anerkennungsvoraussetzung zur Lehrkräftefort-
bildung:

Voraussetzung für die Anerkennung einer Musikschule oder Kunstschule gemäß §
3 Absatz 2 Nummer 6 bzw. § 3 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2
Nummer 6 BbgMKSchulG ist es, dass die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmä-
ßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen bzw. kunstpädago-
gischen Fortbildungen teilnehmen. Das Erfordernis regelmäßiger Fortbildungen
verbindet sich mit dem gesetzgeberischen Anliegen, dass die Lehrkräfte im Hinblick
auf pädagogische Konzepte und Unterrichtsformate am Stand aktueller Entwick-
lungen der Musik- und Kunstschulpädagogik regelmäßig teilhaben und diese für ihren
Unterricht praxis- und bedarfsorientiert umsetzen können.

Um sicherzustellen, dass Fortbildungen für Musik- und Kunstschullehrkräfte den
Anforderungen des BbgMKSchulG genügen und damit eine wichtige Vorausset-
zung der staatlichen Anerkennung fortlaufend erfüllt wird, bitte ich Sie, nachfol-
gende Hinweise zu beachten:

► Anforderungen an die Nachweisunterlagen

Der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung ist für jede Lehrkraft personenbezogen zu führen. Eine Ausnahme vom Nachweiserfordernis kann erteilt werden, wenn die Lehrkraft selbst als Dozent/Dozentin fachbezogen an einer Hochschule oder im Rahmen von Meisterkursen unterrichtet.

Der Fortbildungsnachweis erfolgt durch Vorlage einer durch den Träger der Fortbildung unterzeichneten Teilnahmebescheinigung, aus der der Name der Fortbildungseinrichtung, der/die Dozierende, die Dauer der Fortbildungsmaßnahme in Zeitstunden (oder Unterrichtsstunden à 45 min) und der Fortbildungsgegenstand mit den wesentlichen Lehrinhalten hervorgeht. Werden Fortbildungen von einer Musikschule oder Kunstschule selbst organisiert, darf der/die Dozierende nicht aus dem eigenen Lehrpersonalbestand kommen.

► Anforderungen an den zeitlichen Umfang von turnusmäßigen Fortbildungen

Innerhalb eines Dreijahresturnus müssen für jede Lehrkraft Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 12 Zeitstunden (entspricht 16 Unterrichtsstunden à 45 min) nachgewiesen werden. Eine Fortbildungsveranstaltung darf einen Zeitumfang von 6 Zeitstunden (entspricht 8 Unterrichtsstunden à 45 min) nicht unterschreiten, wobei der Veranstaltungszeitraum auf bis zu 3 Tage verteilt sein kann.

► Anforderungen an die Fortbildungsinhalte

Das MWFK und der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK) als vom Land geförderter Fachverband haben sich darauf verständigt, dass das Fortbildungsprogramm des VdMK (einschließlich der von den Mitgliedsschulen selbst organisierten Fortbildungsangebote) im Halbjahresturnus mit dem MWFK abgestimmt wird, sofern bisher noch nicht abgestimmte Angebote Eingang in die Programmplanung finden. Nach dieser Abstimmung gelten die im Programm aufgeführten Fortbildungen als musik- bzw. kunstpädagogische Fortbildungen im Sinne des Gesetzes. Sollte seitens der VdMK-Mitgliedsschulen die Absicht bestehen, Veranstaltungsangebote anderer Fortbildungsträger in Anspruch zu nehmen, wird empfohlen, den VdMK zu informieren. Der VdMK übernimmt die entsprechende Abstimmung mit dem MWFK.

Neben dem Schwerpunkt auf methodisch-didaktische Fortbildungsinhalte kommen auch weitere für die erfolgreiche Ausübung der pädagogischen Tätigkeit relevante Fortbildungsinhalte in Betracht wie z.B.

- zur Erhaltung und Weiterentwicklung der eigenen künstlerischen Kompetenzen,
- zur Digitalität im künstlerisch-pädagogischen Kontext,

- zur Selbstfürsorge im Umgang mit Belastungen im künstlerisch-pädagogischen Arbeitsfeld,
- zur Vorbeugung gesundheitlicher Risiken und Erkrankungen von Schüler*innen im Zusammenhang mit der Ausübung künstlerischer Tätigkeiten,
- zu inklusiver und integrativer Arbeit, insbesondere zum Umgang mit Schüler*innen, für die durch kognitive und sonstige Einschränkungen oder psychosoziale Prägungen Erschwernisse im Lernprozess bestehen oder
- zum Dialog mit Erziehungsberechtigten zu Themen wie insbesondere Schüler*innenmotivation, Konfliktmanagement, Beratung zu Lernständen und Entwicklungspotenzialen.

Sofern den vorgenannten Fortbildungszielen förderlich, kommen auch Fortbildungen aus angrenzenden Fachdisziplinen wie z.B. der Sozialpädagogik in Betracht.

Keine geeigneten Fortbildungsinhalte sind solche, die sich auf einrichtungsbezogene Abläufe und Prozesse beziehen, wie z.B.

- zum Management der Einrichtung oder der Fachbereiche,
- zur Verwaltungsorganisation,
- zu Software-Anwendungen für innerbetriebliche Abläufe und das Vertragsmanagement oder
- zu internen Kommunikationsprozessen.

Allgemeine Fortbildungsangebote zur Förderung der Gesundheit und körperlichen Fitness der Lehrkräfte, die nicht auf die speziellen Belastungssituationen der Lehrkräfte konzeptionell ausgerichtet sind, wie z.B. das Erlernen und Praktizieren von Entspannungsmethoden wie Yoga, Progressive Muskelentspannung nach Jacobson, Thai Chi oder Qigong können nicht als geeignete Fortbildungsangebote anerkannt werden. Ebenso nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungen, die dem Sicherheits- und Notfallmanagement dienen, wie z.B. Brandschutz- und Ersthelfer*innenschulungen.

Eine Abstimmung vor der Belegung von Fortbildungsangeboten ist insbesondere dann angeraten, wenn es sich dabei um interdisziplinäre Fortbildungen handelt, die nicht speziell für die Zielgruppe der Musikschul- oder Kunstschullehrkräfte bzw. deren fachpädagogische Tätigkeit konzipiert sind.

Musikschulen und Kunstschulen, die nicht Mitglied im VdMK sind, und deren Lehrkräfte keine Angebote aus dem abgestimmten Fortbildungsprogramm des VdMK

nutzen, bietet das MWFK an, vor verbindlicher Belegung einer Fortbildungsveranstaltung direkt Kontakt mit dem MWFK hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufzunehmen.

► Anforderungen des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes (BbgEBG)

Das MWFK prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von Musikschulen und Kunstschulen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 BbgMKSchulG) nicht, ob die musik- und kunstpädagogischen Fortbildungen auch den Anforderungen des BbgEBG gerecht werden, insbesondere als Erwachsenen- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung gemäß § 32 BbgEBG anerkannt werden können. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, dass die Fortbildungsangebote für die Musik- und Kunstschullehrkräfte zugleich auch die Anforderungen des BbgEBG erfüllen. Diesbezügliche Fragen sollten Sie rechtzeitig mit dem dafür zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport klären.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen das Referat 34 des MWFK und die Geschäftsstelle des VdMK gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiner Walleser
Leiter der Abteilung Kultur